

Information über wichtige Regelungen gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) vom 12.08.1994

Teilnahme am Unterricht:

- Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

Verhinderung:

- Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (bis 9.00 Uhr am ersten Fehltag) mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- Schüler der Sekundarstufe II geben die Entschuldigung / den Krankenschein unmittelbar nach Wiederaufnahme des Schulbesuches beim Tutor ab.
- Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Bei auffällig häufigen oder langen (länger als 10 Tage dauernden) Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen. Nicht volljährige Schüler werden im Sekretariat vom unterrichtenden Fachlehrer krank gemeldet und von Erziehungsberechtigten abgeholt, volljährige Schüler melden sich im Sekretariat ab.
- Muss ein Schüler der Sekundarstufe II aus zwingendem Grund stundenweise dem Unterricht fernbleiben und findet während seiner Abwesenheit eine angekündigte Leistungsüberprüfung statt, ist vom betreffenden Schüler ein Krankenschein beizubringen, ansonsten genügt eine schriftliche Entschuldigung.

Befreiung:

- Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter.
- Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

Beurlaubung:

- Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden (**Freistellungsantrag im Sekretariat**). Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten. Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 - Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen,
 - wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall; die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben,
 - die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren sowie
 - Heilkuren oder Erholungsaufenthalte.
- Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- **Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.**